

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 T-EVTZ-G § 2

T-EVTZ-G - EVTZ-Gesetz, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

Die Genehmigung nach Art. 4 der EVTZ-Verordnung erfolgt durch Bescheid der Landesregierung im Fall der Teilnahme oder des Beitrittes

- a) des Landes Tirol,
- b) einer Tiroler Gemeinde oder eines Tiroler Gemeindeverbandes oder
- c) eines sonstigen Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 lit. d oder e der EVTZ-Verordnung, deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

Die Genehmigung kann erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

In Kraft seit 20.11.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$